



Entwurf

**Standeskommissionsbeschluss über den
kantonalen Herdenschutz
(StKB Herdenschutz)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **910.212**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 19a des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Standeskommissionsbeschluss über den kantonalen Herdenschutz (StKB Herdenschutz):

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Standeskommissionsbeschluss konkretisiert die in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen ergriffenen kantonalen Massnahmen für den Herdenschutz.

² Wenn die Bundesmassnahmen eine Kofinanzierung des Kantons voraussetzen, kann der Kanton entsprechende Beiträge leisten.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Landwirtschaftsamt ist für den Vollzug zuständig.

Art. 3 Beiträge für sichere Unterbringung

¹ Werden Ziegen im Sömmerungsgebiet aus Gründen des Herdenschutzes über Nacht in einem gesicherten Stall oder innerhalb eines gesicherten Zauns gehalten, erhalten die Tierhaltenden folgende Beiträge:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | pro Ziegenherde jährlich | Fr. 700.-- |
| b) | sowie pro Ziege und Sömmerungstag gemäss Tierverkehrsdatenbank | Fr. 0.40 |

² Es werden nur für jene Ziegen Beiträge gewährt, welche korrekt in der Tierverkehrsdatenbank erfasst sind.

³ Die Beiträge werden geleistet, wenn die Massnahme während der gesamten Sömmerungszeit angewendet wird.

⁴ Erfolgt über Nacht während der Sömmerungszeit ein Wolfsangriff auf die Ziegenherde ausserhalb der sicheren Unterbringung, wird für die gesamte Sömmerungszeit keine Abgeltung gemäss Abs. 1 geleistet.

⁵ Können die Anforderungen für die Beitragsgewährung wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, kann das Landwirtschaftsamt auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten.

⁶ Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- a) die Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- b) eine schwerwiegende Naturkatastrophe oder eine Katastrophe, deren Ursache nicht im Einflussbereich der Tierhalterin oder des Tierhalters liegt und die auf der Sömmerungsfläche grössere Schäden anrichtet;
- c) Seuchen, die den gesamten Tierbestand des Betriebs oder Teile davon befallen;
- d) ausserordentliche meteorologische Vorkommnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagelschläge oder wesentliche Abweichungen von langjährigen Mittelwerten.

⁷ Fälle höherer Gewalt müssen dem Landwirtschaftsamt unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich gemeldet werden. Greifbare oder erlangbare Beweise sind beizulegen.

Art. 4 Anmeldung und Auszahlung

¹ Die Tierhaltenden melden dem Landwirtschaftsamt schriftlich und unverzüglich den Beginn der Massnahmen.

² Die Meldung der sicheren Unterbringung gilt als Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen.

³ Das Landwirtschaftsamt veranlasst die Auszahlung der Beiträge bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs.

Art. 5 Beiträge an technische Hilfsmittel

¹ Fallen auf Betrieben im Sömmerungsgebiet und in der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Gründen des Herdenschutzes Kosten für technische Hilfsmittel an, kann der Kanton einen angemessenen Beitrag, maximal 80% der effektiven Materialkosten, leisten.

² Bei der Bemessung der Höhe werden geleistete Bundesbeiträge berücksichtigt.

³ Die Tierhaltenden stellen beim Landwirtschaftsamt ein schriftliches Gesuch für Beiträge an die Materialkosten und reichen die Kaufbelege ein.

⁴ Das Landwirtschaftsamt prüft die Zweckmässigkeit der technischen Hilfsmittel und veranlasst die Auszahlung. Empfehlungen des Bundes über die Zweckmässigkeit werden dabei berücksichtigt.

Art. 6 Unterstützung von Herdenschutzhunden

¹ Kantonal anerkannte Herdenschutzhunde können finanziell unterstützt werden.

² Pro Hund und Jahr wird ein Betrag von Fr. 550.-- ausbezahlt. Maximal werden vier Hunde pro Betrieb unterstützt.

³ Bei der Bemessung der Beitragshöhe werden geleistete Bundesbeiträge berücksichtigt.

Art. 7 Beratung

¹ Das Landwirtschaftsamt ist für die Herdenschutzberatung zuständig. Eine Unterstützung durch eine externe Fachstelle ist möglich.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.